SiWa - Sicheres Wasser e.V.

Wasserrettungs- und Sanitätsdienste
- gemeinnützig seit 2007 –
- ausgezeichnet mit dem Liberalem Bürgerpreis 2010 -

Vorsitzender:
Helge von Appen, Am Ehrenmal 8, 21516 Schulendorf, ☎ 04155 / 823 911 🖳 http://www.siwa-ev.de

Satzung des Vereins „SiWa e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen

„SiWa e.V." (Sicheres Wasser e.V.)

Der Verein hat seinen Sitz in 21493 Schwarzenbek und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Badeaufsichten im Rahmen von öffentlichen Badestellen, Schwimmbädern und Schwimmhallen sowie Betreuung und Beaufsichtigung aller Wassersportarten und Veranstaltungen, außerdem die personelle und fachliche Ausbildung des, für diesen Zweck benötigten Personenkreises auch im Rahmen des Rettungs- und Sanitätsdienstes.

3. Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt in erster Line die
    a. Koordination seiner Mitglieder
    b. Förderung der Kameradschaft und die Zusammenarbeit der beigetretenen Vereine.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält SiWa e.V. durch:
1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen
4. Erträge aus Angeboten von geleisteten Kursen
5. Erträge aus erbrachten und vermittelten Leistungen.
6. Nutzung der Gelände und des Wassers durch Dritte.

Vorsitzender:

Helge von Appen, Am Ehrenmal 8, 21516 Schulendorf, ☎ 04155 / 823 911 💻 http://www.siwa-ev.de

§ 6 Mitgliedschaft

Um eine einfache Lesbarkeit zu erhalten, wird in der männlichen Form weitergeschrieben. Selbstverständlich gilt bei jeder geschriebenen männlichen Form auch die weibliche Form.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt. Beigetretene Vereine behalten ihre Eigenständigkeit und Eigenverantwortung in der Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins. Eine aktive Abwerbung von Aktiven wird ausgeschlossen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über eine Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft endet
    a. mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung des beigetretenen Vereins,
    b. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, die an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet sein muss,
    c. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
    d. durch Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden muss. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dabei ist ein Beschluss durch den Vorstand notwendig, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zugestellt werden muss. Das Mitglied hat die Möglichkeit, hiergegen Einspruch zu erheben, über den die nächste Hauptversammlung zu beschließen hat. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.
    e. bei Kündigung der Einzugsermächtigung
    f. bei Ausbleiben oder Rückstand der Beitragszahlung im vergangenen Geschäftsjahr
    g. durch Auflösung des Vereins SiWa.

§ 7 Einsatz der Mitglieder

1. Bei der Auswahl der Personen oder der einzelnen Vereine vor Ort zur Aufsicht, Betreuung und Schulung wird nach Kompetenz, Ausbildungsstand und Kostenanfall entschieden
2. Ausnahme innerhalb des Kreis Herzogtum Lauenburg, hier bekommt die örtlich kompetente Institution den Vorrang, soweit sie die Aufgabe übernehmen kann und will.

§ 8 Beiträge

1. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. In begründeten Fällen kann auch der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit den Beitrag um bis zu 10% erhöhen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, die Beiträge per Lastschriftverfahren zu zahlen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitarbeit in einem der Organe des Vereins SiWa e.V. ist ehrenamtlich.

Vorsitzender:

Helge von Appen, Am Ehrenmal 8, 21516 Schulendorf, ☎ 04155 / 823 911 💻 http://www.siwa-ev.de

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a. dem Vorsitzenden
b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
c. dem Kassenwart
d. dem Schriftführer
e. dem 1. Beisitzer
f. dem 2. Beisitzer
g. dem 3. Beisitzer

sowie bei Bedarf

h. einem 4. Beisitzer
i. einem 5. Beisitzer

1. Der Vorstand kann geeignete Personen zu seiner Unterstützung und Beratung heranziehen.

2. Der Vorsitzende bestimmt die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und kann jederzeit ein Vorstandsmitglied - nach dessen Zustimmung - mit der Wahrung spezieller Aufgaben beauftragen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Bei Stimmengleichheit beschließt der geschäftsführende Vorstand.

5. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

7. Die Vorstandsmitglieder werden versetzt gewählt: Der Vorsitzende, der Kassenwart sowie ein Beisitzer (oder zwei Beisitzer, wenn von der Bedarfsregelung Gebrauch gemacht wurde) sollen in einem ungeraden Jahr gewählt werden, im darauf folgenden geraden Jahr wird der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie zwei Beisitzer (oder drei Beisitzer, wenn von der Bedarfsregelung Gebrauch gemacht wurde) gewählt werden.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.

2. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig.

4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für den Verein erfolgen durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter der Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie der Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse. Er ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einzuberufen und aufzulösen.

Vorsitzender:

Helge von Appen, Am Ehrenmal 8, 21516 Schulendorf, ☎ 04155 / 823 911 💻 http://www.siwa-ev.de

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder über die öffentlichen Medien einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

    a. der geschäftsführende Vorstand beschließt, oder
    b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und / oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
    a. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands und der Kassenprüfer
    b. Wahl, Abwahl und Entlastung von Vorstandsmitgliedern
    c. Wahl der Kassenprüfer
    d. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
    e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
    f. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

    Beschlüsse zu 3.) bedürfen der 2/3 – Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder. Ansonsten ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Rechnungswesen

1. Die Führung der Vereinskasse obliegt dem Kassenwart.

2. Der Kassenwart hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher geführt und die Jahresabschlüsse und Jahresplanungen aufgestellt werden, dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten und die Kasse nach besten Wissen und Gewissen zu führen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder – jeweils zeitversetzt - zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen haben. Eine Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Vorsitzender:

Helge von Appen, Am Ehrenmal 8, 21516 Schulendorf, ☎ 04155 / 823 911 💻 http://www.siwa-ev.de

§ 14 Wahlen

1. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

3. Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für alle anderen Ämter gilt das vollendete 16. Lebensjahr.

4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, dieses gilt auch für beigetretene Vereine.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Gemeinnützigkeit) fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Müssen, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Sonstiges

1. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, Finanzamt und dergleichen verlangt werden, können durch den Vorstand durchgeführt werden, ohne dass vorher eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über derartige Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

2. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

3. Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

   So beschlossen in der Gründungssitzung am 31.03.2006 zu Müssen und letztmalig geändert nach § 16/1 der Satzung im März 2016 sowie von den Mitgliedern auf der nachfolgenden Jahreshauptversammlung im April 2016 bestätigt.